



St.Gallischer Anwaltsverband
SGAV

mandat

Nr. 1 / April 2013

Die Klientenschrift des St.Gallischen Anwaltsverbandes SGAV

THEMA

Der Verein

5

RECHT & UNTERNEHMUNG



9

Regelungen der Arbeitszeit durch das Arbeitsgesetz

RECHT & PRIVAT



12

Haftung und Vertretung unter Ehegatten

Zweitwohnungsinitiative – Wie weiter?

15

RECHT - ECK

Gurtenpflicht gilt auch am Rotlicht

19

Standesrecht

Liebe Leserin
Lieber Leser

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unterstehen in ihrem beruflichen Verhalten – anders als andere Dienstleister – einem besonderen Verhaltenskodex. Genauer gesagt sind es zwei Kodices: Das *Berufsrecht* und das *Standesrecht*. Verstossen sie gegen diese Verhaltensregeln, drohen ihnen Sanktionen von einem Verweis über Geldbussen bis zum Entzug der Berufsausübungsbeurteilung und dem Ausschluss aus dem Anwaltsverband.

Als Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin darf arbeiten, wer eine kantonale Berufsausübungsbeurteilung erhalten hat (das Anwaltspatent) und in das kantonale Anwaltsregister eingetragen worden ist. Die kantonale Aufsichtsbehörde (im Kanton St.Gallen die Anwaltskammer) ist zuständig für die Erteilung des Anwaltspatents und für den Eintrag in das kantonale Anwaltsregister. Voraussetzung für die Erteilung des Anwaltspatents ist insbesondere das Bestehen einer Prüfung. Voraussetzung für den Eintrag in das Anwaltsregister sind ein gültiges Anwaltspatent und die Handlungsfähigkeit des Bewerbenden. Zudem darf der Bewerbende keine Vorstrafen haben, die Delikte betreffen, die mit dem Anwaltsberuf unvereinbar sind, der Bewerbende darf keine Verlustscheine haben und sie oder er muss die Tätigkeit unabhängig ausüben, d.h. entweder als selbständig erwerbende Person oder als Angestellte/r eines anderen Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin (oder neu einer Anwaltsgesellschaft – siehe Mandat Nr. 02/2012).

EDITORIAL

lic. iur. Christoph Locher
Rechtsanwalt
St.Gallen
Vizepräsident und
Beauftragter für Standesrecht des St.Gallischen
Anwaltsverbandes



Gesetzliche Berufsregeln

Alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die im Anwaltsregister eingetragen sind, unterstehen den schweizerischen, **gesetzlichen Berufsregeln**. Im Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA) sind in Art. 12 eine Generalklausel und neun weitere Berufsregeln aufgeführt. Die Generalklausel sagt: *Sie (die Anwältinnen und Anwälte) üben ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft aus.* Aus dieser Generalklausel haben Lehre und Rechtsprechung einen ganzen Katalog von konkreten Verhaltensregeln abgeleitet. Die weiteren Berufsregeln schreiben u.a. vor, dass sie *Interessenkonflikte vermeiden*, dass sie *keine reinen Erfolgshonorare vereinbaren*, dass sie eine *Berufshaftpflichtversicherung* mit einer Mindestsumme von CHF 1 Mio. pro Jahr abschliessen, dass sie die ihnen *anvertrauten Vermögenswerte getrennt von ihrem Vermögen* (z.B. auf einem speziellen Klientengeldkonto) aufbewahren und dass sie ihre Klienten über die Honorargrundsätze aufklären und periodisch oder auf Verlangen Rechnung stellen.

The image shows the exterior of a building with a white facade. On the left, there is a dark doorway with a gold-colored decorative element above it. To the right, the words "VADIAN" and "BANK" are mounted on the wall in large, green, 3D block letters. Between the two words is a circular logo featuring a red outline of a horse's head facing right.

VADIAN  BANK

Ihre bürgerliche
Privatbank in St. Gallen.
Seit 1811.

Kompetent. Unabhängig. Nachhaltig.

VADIAN  BANK
seit 1811

www.vadianbank.ch

Wenn die Anwaltskammer z.B. auf Anzeige hin Kenntnis davon erhält, dass eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt gegen diese Berufsregeln verstossen hat, so eröffnet sie ein Disziplinarverfahren gegen den oder die betroffene Person. Sie spricht dann gegebenenfalls eine Disziplinar-massnahme aus (Verwarnung, Verweis, Busse bis CHF 20'000, ein auf max. zwei Jahre befristetes Berufsausübungsverbot oder ein dauerndes Berufsausübungsverbot). Das Anwaltspatent entzieht die Anwaltskammer auch dann, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung des Anwaltspatents nicht mehr gegeben sind, wenn also z.B. die Handlungsfähigkeit nicht mehr gegeben ist, wenn eine strafrechtliche Verurteilung von einer gewissen Schwere vorliegt oder wenn ein Verlustschein gegeben ist. Das heisst im Ergebnis, dass Anwältinnen und Anwälte gut beraten sind, sich an diese Berufsregeln zu halten, denn die Sanktionen, die bei einem Verstoss drohen, sind heftig.

Wer sein Anwaltspatent verliert, darf nicht mehr als Rechtsanwalt arbeiten und dürfte auch sonst Schwierigkeiten haben, eine Stelle als «gewöhnlicher» Jurist oder Juristin zu bekommen. Mit diesem Regelwerk soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowohl gegenüber ihren Klienten als auch gegenüber Gerichten und Verwaltungsbehörden eine besondere Vertrauensstellung geniessen, die nur dann gerechtfertigt ist, wenn eine Person gewissen Mindeststandards genügt. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die diesen Standards nicht (mehr) genügen, werden von der Anwaltskammer letztlich «vom Markt entfernt», wenn andere Massnahmen nicht mehr ausreichen.

Standesregeln des Schweizerischen Anwaltsverbandes SAV

Zusätzlich zu den Berufsregeln hat der Schweizerische Anwaltsverband **Standesregeln** erlassen, die nicht für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gelten, sondern nur für die Mitglieder des Anwaltsverbandes. Diese Standesregeln konkretisieren zum einen die Generalklausel von Art. 12 lit. a) BGFA und enthalten zudem noch weitere Verhaltensregeln. Dazu gehören u.a.:

- die Pflicht, das Mandat beförderlich zu bearbeiten;
- die Pflicht, ein Gericht nicht über Vergleichsvorschläge der Gegenseite zu informieren;
- die Pflicht, Zeugen nicht zu beeinflussen;
- die Pflicht, im Verkehr mit Gericht und Behörden aber auch mit dem Gegenanwalt mit Anstand aufzutreten;
- die Pflicht, zu versuchen, Konflikte gütlich zu erledigen;
- die Pflicht, nicht unter Umgehung des Gegenanwalts mit der Gegenpartei Kontakt aufzunehmen.

Die kantonalen Anwaltsverbände wachen darüber, dass ihre Mitglieder neben den Berufsregeln auch die Standesregeln einhalten. Der Vorstand des St.Gallischen Anwaltsverbandes spricht gegen Mitglieder auf Anzeige hin eine Disziplinar-massnahme aus, wenn sie gegen die Standesregeln verstossen. Als Massnahmen fallen in Betracht: Verweis, Busse bis CHF 5'000 (im Wiederholungsfalle CHF 10'000), Androhung des Ausschlusses und Ausschluss aus dem Verband.

In der Praxis ist festzustellen, dass Klienten, die mit ihrer Anwältin oder ihrem Anwalt nicht zufrieden sind, oft nicht beurteilen können, ob das Verhalten ihrer Anwältin oder ihres Anwalts bloss nicht korrekt oder fachlich ungenügend oder eben standeswidrig ist. Dabei scheinen **drei Grundregeln** wichtig:

1. Eine Anwältin oder ein Anwalt, die ihr Mandat nicht richtig führt (Rechtsfragen falsch beurteilt oder eine Frist verpasst), verhält sich nicht automatisch auch standeswidrig. Ihr Fehlverhalten kann dazu führen, dass sie kein Honorar fordern oder Schadenersatz leisten muss. Dafür sind jedoch die ordentlichen Zivilgerichte zuständig.
2. Eine Anwältin oder ein Anwalt, die vor Gericht oder einer Behörde eine unzutreffende Behauptung vorträgt, verhält sich nicht automatisch auch standeswidrig. Anwältinnen und Anwälte tragen das vor, was ihnen ihre Klienten berichten. Ob das zutrifft, muss dann das Gericht oder die Behörde entscheiden.
3. Anwaltskammer und Anwaltsverband sprechen nur Disziplinar-massnahmen aus. Sie verurteilen die angezeigte Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt nie zu einer Schadenersatzleistung oder zu einem sonstigen Tun. Dafür sind die Zivilgerichte zuständig.

Eine Standeswidrigkeit fällt dann in Betracht, wenn die Anwältin oder der Anwalt gegen die beschriebenen Verhaltensregeln verstösst oder ihr Mandat **krass** unsorgfältig führt. Klienten oder Klientinnen, die unsicher sind, können sich bei der Anwaltskammer oder auch beim Anwaltsverband formlos erkundigen und dann entscheiden, ob sie bei der Anwaltskammer oder beim Anwaltsverband eine Anzeige erstatten wollen. Klienten und Klientinnen sind in dieser Wahl frei. ■



XF XJ xk

NEU MIT 4X4: JAGUAR XF UND XJ. BEGEISTERUNG, DIE VOR KEINER STRECKE HALT MACHT.

Mit den neuen 4x4-Modellen von JAGUAR kommen Sie sicher durch Schnee und Wetter, dank intelligentem Allradsystem und JaguarDrive Control™ auf jedem Untergrund.

- Exklusiv mit dem neuen 3.0 Liter V6 Kompressor-Motor
- Intelligentes Allradsystem für grenzenlose Fahrkultur
- Kraftverteilung von maximal 50:50 im Extremfall
- Innovative Stopp/Start-Technologie, 8-Stufen-Automatik



Swiss Deal Prämie:
JAGUAR XF CHF 8'000.-*, XJ CHF 16'000.-*



Ihr Fachmann
seit 1924.

Emil Frey AG, Autopark Ruga St. Gallen

Molkenstrasse 3-7, 9006 St. Gallen

Telefon 071 228 64 64, www.emil-frey.ch/autopark



* Abgebildete Modelle: JAGUAR XF 3.0-LV6 S/C 4x4, 340 PS, 4-Türer, CHF 73'600.- (Listenpreis: CHF 81'600.- abzüglich Swiss Deal Prämie CHF 8'000.-), Normverbrauch 9.8 l/100 km, CO₂-Emission 234 g/km, Effizienzklasse G, JAGUAR XJ 3.0-LV6 S/C 4x4, 340 PS, 4-Türer, CHF 112'000.- (Listenpreis CHF 128'000.- abzüglich Swiss Deal Prämie CHF 16'000.-), Normverbrauch 9.8 l/100 km, CO₂-Emission 234 g/km, Effizienzklasse G (Durchschnitt aller Neuwagen in der Schweiz 15.3 g/km). Swiss Deal: gültig bis auf Widerruf (Immatrikulationen in der Schweiz) auf den XF- und XJ-Modellen des Modelljahrgangs 2013, ausgenommen 2.2 Diesel und 2.0 Benziner. JAGUAR Free Service: 3 Jahre kostenlose Wartung ohne Kilometerbegrenzung, inklusive Flüssigkeiten.



ABACUS 
version internet

Business Software für rationelle Leistungserfassung

- > Flexible Definition von Leistungsarten
- > Freies Customizing der Mandatsstammdaten
- > Erfassung von Stunden, Drittleistungen, Spesen, Absenzen
- > Web-Erfassung
- > Stundenkontrolle nach verrechenbaren Stunden, Gleitzeit, Absenzen
- > Fristen- und Aktivitätenkontrolle
- > Projektübersichten mit Auftragseingängen und Projektabschlüssen
- > Automatische Fakturierung von Pauschalen, Vertragshonoraren
- > Produktivitätsauswertungen

www.abacus.ch

 **ABACUS**
business software



Der Verein

Struktur / Verantwortlichkeit / Haftung

Die Schweiz ist das Land der Vereine. Rund die Hälfte der Wohnbevölkerung verbringt gemäss Bundesamt für Statistik einen beträchtlichen Teil ihrer Freizeit in Vereinen und jede dritte Person leistet unbezahlte Arbeit, meist für einen Verein.¹ Damit stellen Vereine die weitaus häufigste Gesellschaftsform mit eigener Rechtspersönlichkeit in der Schweiz dar. Nur die wenigsten Vorstände und Vereinsmitglieder sind sich jedoch der genauen rechtlichen Struktur, geschweige denn dem Haftungsrisiko bewusst. – Hiervon handelt der folgende Beitrag.

1. Allgemeines

Mit den Revisionen in den Jahren 2005 und 2008 hat das Vereinsrecht zwar begrüenswerte und grundlegende Änderungen erfahren. An der Haftung des Vorstandes, der übrigen Vereinsorgane und des Vereines selbst hat sich hingegen nichts geändert. Sämtliche bestehenden und noch zu gründenden Vereine und deren Vorstandsmitglieder tun somit gut daran, sich insbesondere mit der Frage der Haftung vertieft auseinanderzusetzen, die Statuten diesbezüglich zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.

2. Struktureller Aufbau eines Vereines

2.1 Allgemeines

Beim Verein handelt es sich um eine personenbezogene Körperschaft zur Verfolgung nichtwirtschaftlicher Zwecke, welche ein kaufmännisches Unternehmen betreiben kann. Dem Verein ist es gemäss Art. 60 ZGB verwehrt, den Vereinsmitgliedern wirtschaftliche, geldwerte Vorteile zukommen zu lassen. Hingegen steht es dem Verein frei, einen wirtschaftlichen Nebenzweck zu verfolgen. Ferner ist es dem Verein auch ohne Weiteres gestattet, zur Finan-

zierung des nichtwirtschaftlichen Vereinszwecks etwa Lotterieveranstaltungen zu organisieren und durchzuführen.² Bezüglich der Namensgebung ist der Vereinsname insofern frei wählbar, als er lediglich nicht täuschend sein darf.³ Das Wort «Verein» braucht dabei nicht im Vereinsnamen zu erscheinen. Der Verein geniesst den Namensschutz gemäss Zivilgesetzbuch, hingegen nicht den Firmenschutz gemäss Obligationenrecht.⁴ Obschon in der Schweiz rund 100'000 Vereine existieren, umfassen die gesetzlichen Regelungen im Zivilgesetzbuch gerade einmal 24 Artikel. Auf-

¹Bundesamt für Statistik, einsehbar unter: [\[http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/21/02/ind32.indicator.70601.290101.html?open=702#702\]](http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/21/02/ind32.indicator.70601.290101.html?open=702#702).

²BGE 135 IV 102.

³BGer 5C_76/2004.

⁴BGE 117 II 513.

grund der geringen gesetzlichen Regelungsdichte im Vereinsrecht verfügen Vereine über ein ausgeprägtes Selbstbestimmungsrecht, welches weit über dasjenige anderer Gesellschaftsformen hinausgeht.



2.2 Gründung

Die Gründung eines Vereines bedarf des Gründerwillens von mindestens zwei Personen. Die Gründer halten mindestens den Vereinszweck, den Vereinsnamen sowie die Vereinsmittel in den Statuten fest. Die Statuten bilden die Verfassung und somit das Grundgesetz des Vereins. Mit der schriftlichen Statuierung und dem unmissverständlich geäußerten Willen zur Körperschaftsgründung entsteht der Verein als juristische Person mit eigener Persönlichkeit. Sobald die Vereinsstatuten angenommen sind und der Vorstand bestellt wurde, ist der Verein befugt, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen. Die freiwillige als auch die gesetzlich vorgeschriebene Handelsregistereintragung haben gleich wie bei den übrigen Gesellschaftsformen zur Folge, dass der Verein der Konkurs- und Wechselbetreibung unterliegt.⁵

2.3 Organisation

Aufgrund der gesetzlichen Regelungen muss der Verein mindestens über einen Vorstand und eine Vereinsversammlung verfügen, also mindestens zwei Organe aufweisen. Die Statuten können weitere Organe vorsehen, insbesondere Kontroll- und/oder Schieds-

organe. Das oberste Organ im Verein ist die Vereinsversammlung, oft auch Mitglieder-, Haupt- oder Generalversammlung genannt. Sie fällt als sogenanntes Willensorgan die grundlegenden Beschlüsse und muss als Organ des Vereines zwingend vorhanden sein. Gerade in grossen Vereinen mit einer Vielzahl von Mitgliedern sind Ersatzformen der Vereinsversammlung (insbesondere sogenannte Delegiertenversammlungen, d.h. Versammlungen der Delegierten der Vereinsmitglieder) üblich. Sämtliche Kompetenzen, welche statutarisch nicht einem anderen Organ zugewiesen wurden, fallen im Sinne einer allgemeinen Auffangzuständigkeit der Vereinsversammlung zu. Ferner ist die Vereinsversammlung auch für die Déchargeerteilung gegenüber den anderen Vereinsorganen zuständig. Die Befugnisse des Vorstandes, welcher in der Regel aus mehreren Personen besteht und auch Nichtvereinsmitglieder umfassen kann, sind grundsätzlich in den Vereinsstatuten umschrieben und durch diese zu regeln. Der Vorstand hat dabei die Vereinsangelegenheiten zu besorgen und demnach die «Geschäftsführung» inne, welche er – sofern er aus mehreren Personen besteht – im Kollegialsystem besorgt. Die Vertretungsmacht steht somit jedem einzelnen Vorstandsmitglied zu, sofern und soweit diese durch entsprechenden Eintrag im Handelsregister nicht eingeschränkt ist.

3. Haftung und Verantwortlichkeit

3.1 Allgemeine Haftung des Vereines

Der Verein handelt grundsätzlich durch seine Organe, insbesondere durch den Vorstand und die Vereinsversammlung. Es stellt sich demnach die evidente Frage, wer für einen allfälligen Schaden Dritter haftet. Zur Illustration diene der Fall, bei welchem ein Fussballklub

ein Turnier organisiert und Zuschauer durch ein ungenügend verankertes Fussballtor verletzt werden, das Turnier daraufhin abgebrochen werden muss und aufgrund der geringeren Einnahmen die immens hohen Platz- und Zeltmieten nicht bezahlt werden können. Hier stellen sich die Fragen, ob nebst dem Verein nicht auch der Vorstand und die Vereinsmitglieder von den Vermietern zur Kasse gebeten werden können, und wer für die allfälligen Personenschäden die Verantwortung trägt.

3.1.1 Haftungsumfang des Vereines

Art. 75a des Zivilgesetzbuches hält fest, dass für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereines ausschliesslich das Vereinsvermögen haftet. Lediglich in der Gründungsphase, bevor die selbstständige Rechtspersönlichkeit und demnach der Verein als solches entstanden ist, haften die Gründer nach den Regeln der einfachen Gesellschaft persönlich, solidarisch und unbeschränkt mit ihrem gesamten Privatvermögen. Es steht dem Verein allerdings offen, Nachschusspflichten oder begrenzte oder sogar unbegrenzte persönliche Haftungen der Vereinsmitglieder zu begründen und in die Statuten aufzunehmen.

3.1.2 Haftungsumfang für seine Organe⁶

Der Verein handelt durch seine Organe. Diese sind somit ein Teil der juristischen Persönlichkeit selbst und drücken den Willen des Vereines gegen aussen aus. Bezüglich des erwähnten Falls bedeutet dies, dass der Verein in seiner Eigenschaft als juristische Person Vertragspartei der Vermieter wurde und diesen gegenüber haftet. Als Organe gelten sämtliche Funktionäre einer juristischen Person,

⁵Art. 39 Abs. 1 Ziffer 11 und 177 Abs. 1 SchKG.

⁶Beispiele: BGE 98 IV 168 (infolge ungenügender Abklärungen durch den Tourleiter des Vereines kommt es zu einem tödlichen Lawinenunfall).

«Verein und nicht finanziell vereint, war gemeint.»

welche nach Gesetz und/oder Statuten zur Erfüllung gesellschaftlicher Aufgaben berufen sind oder tatsächlich und in erkennbarer Weise solche Aufgaben selbstständig besorgen.⁷ Mit anderen Worten werden auch solche Personen (sog. faktische Organe) vom Organbegriff erfasst, welche nicht gewählt bzw. ernannt wurden, die aber die Willensbildung der Gesellschaft massgebend mitbestimmen, indem sie den tatsächlichen Organen vorbehaltene Entscheide treffen oder die eigentliche Geschäftsführung besorgen.⁸ Das Handeln eines Organs wird hingegen nur dann dem Verein zugerechnet, wenn es in Ausübung geschäftlicher Verrichtungen tätig wird und demnach ein Zusammenhang zwischen dem Rechtsgeschäft und der Verfolgung des Gesellschaftszwecks besteht. Der Verein wird also durch sämtliches rechtsgeschäftliches oder ausserrechtsgeschäftliches (sonstiges) Verhalten (einschliesslich unerlaubter Handlungen) seiner Organe verpflichtet und hat – ohne dass er sich entlasten könnte – für dieses einzustehen.

3.1.3 Haftung für seine Mitglieder

Der Verein besteht aber nicht nur aus den einzelnen Organen selbst, sondern aus zahlreichen einzelnen Vereinsmitgliedern, welche unter Umständen ebenfalls vom Verein übertragene Aufgaben ausüben. Denken wir an den eingangs erwähnten Fall zurück, bei welchem das Fussballtor unter Umständen von einem oder mehreren Vereinsmitgliedern fehlerhaft aufgebaut wurde. Der Verein haftet dabei auch für seine Vereinsmitglieder und allenfalls weitere zugezogene Hilfspersonen gemäss Art. 55 des Obligationenrechts (sogenannte Geschäftsherrenhaftung). Der Verein kann sich dabei nur dann von sämtlicher

Haftung befreien, wenn er nachzuweisen vermag, dass er die nach den konkreten Umständen objektiv gebotene Sorgfalt angewendet hat, um den Schaden zu verhüten oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieses Sorgfaltsmassstabes eingetreten wäre.⁹

3.2 Haftung des Vorstandes und anderer Organmitglieder

3.2.1 Allgemeines

Zwischen dem Verein und dem Vorstand bzw. den Vereinsorganen besteht primär ein organschaftliches Rechtsverhältnis. Auf dieses Rechtsverhältnis ist grundsätzlich Auftragsrecht anwendbar, wobei aber nebst dem organschaftlichen Rechtsverhältnis auch weitere Vertragsverhältnisse bestehen können. Die Vereinsorgane haften demnach gegenüber dem Verein für die Nichterfüllung oder die nicht gehörige Erfüllung der übernommenen Aufgaben. Mit der Erteilung der Décharge werden die Vereinsorgane zwar von ihrer Verantwortlichkeit entlastet, aber nicht – wie gemeinhin angenommen – völlig losgesprochen. Denn die Wirkung der Entlastung ist sowohl in sachlicher, zeitlicher als auch in personeller Hinsicht beschränkt und umfasst lediglich Tatsachen, von welchen die Vereinsversammlung im Zeitpunkt der Erteilung der Décharge Kenntnis hatte. Die Erteilung der Décharge kann hingegen weder allfälligen Gläubigern noch einzelnen Vereinsmitgliedern entgegengehalten werden und entfaltet seine Wirkung demnach lediglich gegenüber dem Verein.

3.2.2 Haftung aus Vertrag

Der Umstand, dass die Vereinsorgane zu ihrem Verein in einem Vertragsverhältnis stehen, führt dazu, dass diese bei Nichterfüllung oder unsorgfältiger Erfüllung der übernommenen Aufgaben ihrem Verein gegenüber aus Vertrag haften. Da es sich bezüglich des Vertragsverhältnisses in der Regel um einen Auftrag handelt,



MLaw Patrick Barmettler
Rechtsanwalt
Öffentlicher Notar
Gossau SG

gelangen grundsätzlich die auftragsrechtlichen Haftungsnormen (Art. 398 f. OR) zur Anwendung. Das Vereinsorgan haftet demnach für getreue und sorgfältige Ausübung seines Amtes. Die auftragsrechtliche Haftung besteht hingegen lediglich gegenüber dem Verein und nicht gegenüber den Vereinsmitgliedern.

3.2.3 Haftung aus unerlaubter Handlung und Delikt

Art. 55 Abs. 3 des Zivilgesetzbuches normiert neben der Haftung des Vereins für rechtsgeschäftliches und ausserrechtsgeschäftliches Handeln seiner Organe zusätzlich auch noch eine persönliche Haftung der schuldhaft handelnden Organe. Dies hat zur Folge, dass bei deliktischem Verhalten der Organperson diese nebst dem Verein solidarisch gegenüber einem Gläubiger haften.

3.2.4 Organschaftliche Verantwortlichkeit

Begründet auf dem organschaftlichen Rechtsverhältnis haften die Vereinsorgane gegenüber dem Verein für sorgfältige Geschäftsausführung. Verletzungen der durch Gesetz und Statuten auferlegten Verpflichtungen führen demnach zu einer Organ- bzw. Vorstandshaftung. Die tatsächlichen und faktischen Vereinsorgane können aufgrund ihrer Organstellung insbesondere auch auf der Grundlage anderer Gesetze zur Verantwortung gezogen werden. Werden zum

⁷ BGE 117 II 571.

⁸ BGE 128 III 30.

⁹ BGE 117 IV 130 E. 2.a.

Beispiel vom Verein als Arbeitgeberin keine AHV- oder Pensionskassenbeiträge entrichtet, können die Vereinsorgane zur Kasse gebeten werden, wobei diese solidarisch und mit ihrem gesamten Privatvermögen für den Schaden haften (Art. 52 Abs. 1 AHVG). Die Vereinsorgane haben demnach immer dann eine Haftung mit ihrem gesamten Privatvermögen zu befürchten, wenn ihnen eine Sorgfaltspflichtverletzung vorgeworfen werden kann.

3.3 Haftung der Vereinsmitglieder

Trotz der neuen Regelung können Vereinsmitglieder begrenzt oder unbegrenzt persönlich haften oder nachschusspflichtig sein, wenn eine solche Haftung ausdrücklich in die Statuten aufgenommen wurde. Künftige Vereinsmitglieder tun somit gut daran, den Statuteninhalt vor dem Beitritt kritisch zu prüfen und gegebenenfalls um Erläuterung zu bitten. Ferner gilt es zu beachten, dass Vereine, welche die Rechtspersönlichkeit nicht oder noch nicht erlangt haben, gemäss Art. 62 Zivilgesetzbuch den einfachen Gesellschaften gleichgestellt sind. Insbesondere Gründungsfehler können demnach auch die erst später eingetretenen Mitglieder treffen und dazu führen, dass diese nach dem Recht der einfachen Gesellschaft und demnach gegenüber Dritten persönlich, solidarisch und unbeschränkt haften. Es ist angebracht, dass man sich vor dem Beitritt in

einen Verein auch mit dieser Problematik auseinandersetzt und sich gegebenenfalls die entsprechenden Dokumente vorlegen lässt.

4. Resümee

Grundsätzlich haftet primär das Vereinsvermögen für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins. Der Verein haftet dabei für sämtliches rechtsgeschäftliches oder ausserrechtsgeschäftliches (sonstiges) Verhalten (einschliesslich unerlaubter Handlungen) seiner Organe, grundsätzlich ohne Entlastungsmöglichkeit. Die latente Gefahr der Haftung des Vereins für seine Organe lässt sich kaum beschränken und kann lediglich präventiv mittels klarer Kompetenzzuweisungen und strikter Kontrollen kontrolliert werden. Für die Vereinsmitglieder und deren Handlungen haftet der Verein nur beschränkt innerhalb der gesetzlichen Schranken der Hilfspersonenhaftung.

Die Haftung der Vereinsorgane ist vielschichtig und gerade aufgrund der Tatsache, dass oftmals sogenannte faktische Organverhältnisse vorliegen, unübersichtlich. Es besteht immer die latente Gefahr, dass Vereinsorgane für die Vereinsschulden einzustehen haben und mit ihrem gesamten Privatvermögen zur Kasse gebeten werden, wenn der Verein seinen finanziellen Verpflichtungen nicht mehr nachzukommen vermag.

Vereinen ohne Prüfung der Statuten bei und übernimmt Vereinsaufgaben bereitwillig, ohne sich näher mit allfälligen Haftungsfragen auseinanderzusetzen.

In jedem Fall tun die Mitglieder und insbesondere die Vereinsorgane gut daran, vor einem Vereinsbeitritt und der Übernahme allfälliger Aufgaben die Vereinsdokumente kritisch zu prüfen. Bevor entsprechende Vereinsaufgaben übernommen werden, sollte abgeklärt werden, welche Befugnisse das Amt umfasst, welche Zielsetzungen erwartet werden und wo allfällige Diskrepanzen mit dem Vereinszweck und anderweitige Problemfelder zu erblicken sind. Bei der Ausübung der übernommenen Aufgaben ist es ferner empfehlenswert, seine Pflichten ernst zu nehmen und auf ein auch nachträglich noch überprüf- und nachweisbares gesetzmässiges Vorgehen zu achten. Dazu gehört auch die sorgfältige Protokollierung der Sitzungen, insbesondere bezüglich gefällter Beschlüsse einschliesslich der Gründe dafür. ■



Lediglich dann, wenn der Verein nicht rechtsgenügend gegründet wurde oder statutarisch eine Haftung normiert wurde, haften auch die Mitglieder, dies unter Umständen sogar unbeschränkt mit ihrem gesamten Privatvermögen. Trotz der scheinbar klaren Ausgangslage und der potenziellen Risiken wird nach Ansicht des Verfassers den haftungsrechtlichen Problemfeldern in der Praxis – wenn überhaupt – nur am Rande Beachtung geschenkt. Mehrheitlich tritt man



Regelungen der Arbeitszeit durch das Arbeitsgesetz

Damals und heute

Das Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel enthält unter anderem Regeln über die Arbeitszeit. Es legt Höchstarbeitszeiten fest, regelt die Nacharbeit und statuiert ein grundsätzliches Verbot der Sonntagsarbeit. Ein Blick in die Entstehungsgeschichte führt zu einem besseren Verständnis für das bisweilen komplexe System von Ausnahmen und Gegenausnahmen. Ein wenig Klarheit soll schliesslich betreffend die Frage des Geltungsbereiches geschaffen werden.

Vom Fabrikgesetz zum Arbeitsgesetz

Die sich im Zuge der Industrialisierung einstellende Massenverelendung von Fabrikarbeitern führte zunächst zu gesetzgeberischen Aktivitäten im Bereich des Arbeitnehmerschutzes in den Kantonen. Besondere Beachtung wurde dabei dem Schutz der Jugendlichen und den Frauen geschenkt. Das glarnerische Gesetz von 1848 über die Arbeit in Baumwollspinnereien regelte erstmals die Arbeitsdauer auch für Erwachsene. Neben den Gesetzen zum Schutze der Ar-

beitnehmenden erliessen vorab die katholischen Kantone verbindliche Regeln betreffend die Sonntagsruhe und öffentlicher Ruhetage. Beim Erlass dieser Gesetze ging es zwar in erster Linie um religiöse Erwägungen, die Festlegung von bestimmten Ruhezeiten führte jedoch bereits damals zu einem weitergehenden Schutz von Arbeitnehmenden.

Im Jahre 1874 erhielt der Bund die Kompetenz, Regeln über die Arbeit von Kindern in Fabriken, die Dauer der Arbeit von erwachsenen Personen in Fabriken sowie den Gesundheits-

schutz zu erlassen. Im Jahre 1877 wurde das Fabrikgesetz in einer Volksabstimmung angenommen und bestand in der Folge fast dreissig Jahre unverändert. Für den Erlass von Regeln für Personen, die nicht in Fabriken arbeiteten, waren weiterhin die Kantone zuständig. Eine Vorreiterrolle nahm der Kanton Basel-Stadt ein, der bereits im Jahre 1920 ein Arbeitsgesetz und im Jahre 1931 ein Feriengesetz erliess.

Bereits im Jahre 1908 hatte sich das Schweizer Volk für eine Vorlage ausgesprochen, die es dem Bund ermöglich-

te, einheitliche Bestimmungen auf dem Gebiet des Gewerbewesens zu erlassen. Der Bund war nun nicht mehr nur für Regelungen für Fabrikarbeiter und andere spezifische Branchen zuständig, sondern



konnte den Schutz der Arbeitnehmenden branchenübergreifend angehen. Ein erster Entwurf eines allgemeinen Arbeitsgesetzes wurde im Jahre

Ein erster Entwurf eines allgemeinen Arbeitsgesetzes wurde im Jahre 1918 vom Schweizerischen Gewerbeverband vorgelegt.

1918 vom Schweizerischen Gewerbeverband vorgelegt, im Jahre 1929 veröffentlichte der Schweizerische Verband evangelischer Arbeiter und Angestellter einen umfassenden Entwurf für ein gewerbliches

Arbeitsschutzgesetz. Erst nach dem Zweiten Weltkrieg erschien ein Vorentwurf zu einem «Bundesgesetz über die Arbeit im Handel und in den Gewerben». Dieser Vorentwurf war geprägt von den gewandelten sozialen Anschauungen, die Folge der Krisen- und Kriegsjahre waren. Da die Meinungen betreffend verschiedene Fragen weit auseinandergingen, dauerte es weitere dreissig Jahre, bis der Bundesrat den Räten einen Entwurf vorlegen konnte. Im Jahre 1966 trat das Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) schliesslich in Kraft.

System der parallelen Regelung

Das Arbeitsgesetz enthält detaillierte Regelungen zur Arbeitszeit. In den Art. 9 bis 28 ArG und 13 bis 42 Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) finden sich Regeln über die Höchstarbeitszeit, die Ruhezeiten, die Nachtarbeit, die Arbeit an Sonn- und Feiertagen sowie über den ununterbrochenen Betrieb. Für jugendliche Arbeitnehmende findet sich ausserdem eine besondere Vorschrift über die Arbeitszeit in Art. 31 ArG.

Um den Besonderheiten einzelner Branchen Rechnung zu tragen, hat der Gesetzgeber dem Bundesrat in Art. 27 ArG die Ermächtigung erteilt, für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmenden gesonderte Regeln aufzustellen. Diese Sonderregeln finden sich in der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2). In diesem System eines einheitlichen Gesetzes, welches für bestimmte Arbeitnehmende Sonderbestimmungen vorsieht, spiegelt sich auch der historische Hintergrund: Die ursprünglich ausschliesslich für Fabrikarbeiter geltenden Schutzvorschriften wurden im Laufe der Zeit im Grundsatz auf sämtliche angestellten Personen ausgedehnt, wobei den Besonderheiten verschiedener Betriebsarten durch Ausnahmenvorschriften Rechnung getragen wird.

Die ArGV 2 enthält in den Art. 3 bis 14 Sonderbestimmungen. Es finden sich vom ArG abweichende Regelungen über die Höchstarbeitszeit, die Ruhezeit, die Nachtarbeit sowie über die Arbeit an Sonn- und Feiertagen. In den Art. 15 bis 52 ArGV 2 ist sodann festgehalten, auf welche Gruppen von Betriebsarten und Arbeit-

nehmenden welche Ausnahmegesetzbestimmungen Anwendung finden. Sonderbestimmungen finden etwa Anwendung auf Arbeitnehmende in Spitälern, Heimen, Apotheken, Gastwirtschaftsbetrieben, Kiosken, Betrieben in Bahnhöfen und Flughäfen, Bäckereien, fleischverarbeitenden Betrieben, Blumenläden, Zeitschriftenredaktionen, Radio- und Fernsehbetrieben, Banken, Museen, Betrieben der Energie- und Wasserversorgung oder Reinigungsbetrieben.

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Keine Anwendung finden die Vorschriften über die Arbeitszeit, soweit eine Ausnahme vom Geltungsbereich des Arbeitsgesetzes vorliegt. Nicht anwendbar ist das Arbeitsgesetz unter anderem auf öffentliche Verkehrsbetriebe des Bundes sowie Seeschiffahrtbetriebe, die der Bundesgesetzgebung unterstehen. Weitere wichtige Ausnahmen sind die Betriebe der landwirtschaftlichen Urproduktion, der gärtnerischen Pflanzproduktion und Fischereibetriebe. Ferner findet das Arbeitsgesetz auch auf private Haushaltungen keine Anwendung.

Unabhängig von der Art des Betriebes fallen gewisse Personen nicht unter das Arbeitsgesetz. Zu nennen sind etwa Geistliche, die Besatzungen von Flugunternehmen, Arbeitnehmende, die eine höhere leitende Tätigkeit ausüben, Lehrpersonen an Privatschulen sowie betreuende und beaufsichtigende Personen in Straf- und Erziehungsanstalten. Schliesslich sind Heimarbeitnehmer und Aussendienstmitarbeiter vom Anwendungsbereich ausgenommen.

Betreffend die Anwendbarkeit des Arbeitsgesetzes auf die Verwaltungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden statuiert Art. 2 Abs. 1 Buchst. a. ArG den Grundsatz der Nichtanwendbarkeit. Ebenfalls als Grundsatzbestimmung lässt sich Art. 71 Buchst. b. ArG charakterisieren, welcher hinsichtlich der Arbeits- und Ruhezeitvorschriften bei Angestellten der öffentlichen Hand eine Abweichung ausschliesslich zugunsten der Angestellten zulässt. Letztere Bestimmung wird insofern stark relativiert, als in Art. 7 ArGV 1 öffentlich-rechtliche Anstalten ohne Rechtspersönlichkeit sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Angestellte mehrheitlich öffentlich-rechtlich angestellt

sind, wieder vom Geltungsbereich ausgenommen werden. Zu den Anstalten ohne Rechtspersönlichkeit zählen etwa die kommunalen Altersheime, als Beispiel für öffentlich-rechtliche Körperschaften sind die Gemeinden zu nennen. Folge der gesetzlichen Regelung ist, dass sich weite Teile der Angestellten in der öffentlichen Verwaltung nicht auf die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes berufen können. Sofern eine öffentlich-rechtliche Anstalt jedoch selbstständig ist, finden die Bestimmungen über die Arbeitszeit Anwendung. Als Beispiel für eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt können etwa die Spitalverbände im Kanton St.Gallen genannt werden.

Stetiger Wandel

Die Geltung der arbeitsgesetzlichen Vorschriften für Angestellte von öffentlichen Spitälern, denen zur flexibleren Ausgestaltung ihrer Tätigkeit Rechtspersönlichkeit verliehen wurde, ist lediglich ein Beispiel für den stetigen Wandel des Inhalts und der Anwendbarkeit der arbeitsgesetzlichen Schutzvorschriften. Weitere aktuelle Fragen betreffen arbeitsrechtliche Fragen bei Arbeit auf Abruf, bei flexiblen Arbeitszeitmodellen und bei der Leistung von Pikettdiensten. Aktuell berät der Gesetzgeber über eine Änderung des Arbeitsgesetzes, wonach auf Autobahnraststätten und an Hauptverkehrswegen mit starkem Reiseverkehr in Tankstellenshops, deren Waren- und Dienstleistungsangebot in erster Linie auf die Bedürfnisse der Reisenden ausgerichtet ist, Arbeitnehmende sonntags und in der Nacht beschäftigt werden dürfen. Im Sinne der Arbeitnehmenden ist der Gesetzgeber gut beraten, bei künftigen Änderungen die historische Entwicklung nicht ganz aus den Augen zu verlieren und am Schutz der Arbeitnehmenden durch die Festlegung von Regeln über die Arbeitszeit weiterhin festzuhalten. ■



lic. iur. Andreas Petrik
Rechtsanwalt
St. Gallen

Weite Teile der Angestellten in der öffentlichen Verwaltung können sich nicht auf die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes berufen.



Haftung und Vertretung unter Ehegatten

Mit dem Eheabschluss gehen die Ehegatten eine persönliche und finanzielle Schicksalsgemeinschaft ein. Auch nach der Eheschliessung behält jeder Ehegatte seine volle Handlungsfähigkeit. Er kann mit dem anderen und auch mit Dritten Rechtsgeschäfte abschliessen, sofern keine gesetzlichen Einschränkungen bestehen.

In finanzieller Hinsicht bestimmt das Gesetz, dass die Ehegatten **gemeinsam, ein jeder nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt der Familie sorgen**. Damit diese Lebensgemeinschaft im täglichen Umfeld funktionieren kann, ist jeder Ehegatte befugt, sie, d.h. **die eheliche Gemeinschaft**, für die laufenden Bedürfnisse der Familie zu vertreten.

Daraus ergeben sich spezielle Haftungskonstellationen und -risiken für die Ehegatten. Im Rahmen dieses Beitrages sollen diese Haftungsrisiken in ihrem unterschiedlichen Umfang aufgezeigt und auf Möglichkeiten, diese abzuwenden oder zu minimieren, hingewiesen werden.

Vertretung der ehelichen Gemeinschaft

Für die laufenden Bedürfnisse ist jeder Ehegatte befugt, die eheliche Gemeinschaft zu vertreten. Dafür müssen kumulativ drei Voraussetzungen gegeben sein:

1. Die Ehe muss bestehen (eine gegenseitige Vertretung von Brautleuten ist nur im Rahmen der «normalen» Vertretung nach OR 32 ff. möglich, ebenso nach der Scheidung).
2. Die Ehegatten leben zusammen. Die Vertretungsbefugnis besteht weiter, wenn die Ehegatten nur vorübergehend (aus beruflichen, gesundheitlichen oder anderen Gründen) räumlich getrennt sind. Sie

fällt aber dahin, wenn sich die Ehegatten trennen. Beispiel: Die Ehefrau muss nach der Trennung für sich und die Kinder wegen mangelnder Leistungsfähigkeit Sozialhilfe beziehen. Da sie erst nach der Trennung entstanden sind, bleiben diese Schulden bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung bei der Ehefrau.

3. Das in Frage stehende Rechtsgeschäft muss die eheliche Gemeinschaft (bzw. die eheliche Wohngemeinschaft) betreffen.

Die spezielle familienrechtliche Vertretung gilt grundsätzlich nur für die laufenden Bedürfnisse der Familie. Darunter versteht man Rechtsgeschäfte

te des täglichen Bedarfs wie bspw. den Kauf von Nahrung, Kleidern, Körperpflege, Bezahlung von Freizeitbedürfnissen, Versicherungsprämien oder Gesundheitskosten und kleinere Anschaffungen für den Haushalt.

Darüber hinaus kann ein Ehegatte den anderen auch für die übrigen Bedürfnisse vertreten, wenn er entweder dazu ermächtigt wurde oder wenn es sich um eine dringliche Sache handelt und der andere Ehegatte, bspw. wegen Krankheit, Abwesenheit, seine ausdrückliche Ermächtigung nicht geben kann.

Diese gesetzliche Vertretungsordnung ist zwingend in dem Sinn, dass es nicht darauf ankommt, ob der nicht handelnde Ehegatte zugestimmt hat. Ausserdem muss dem Dritten nicht ausdrücklich mitgeteilt werden, dass die Handlung für die eheliche Gemeinschaft erfolgt. Im Gegenteil: Soll nur ein Ehegatte haften, muss dies dem Dritten ausdrücklich mitgeteilt werden.

Wirkung der Vertretung der ehelichen Gemeinschaft

(1) Wirkung im Aussenverhältnis

Sind die drei oben genannten Voraussetzungen erfüllt und schliesst ein Ehegatte im Rahmen seiner ordentlichen oder ausserordentlichen Vertretungsbefugnis ein Rechtsgeschäft ab, hat seine Handlung eine sog. **Doppelwirkung**: Sie/er verpflichtet einerseits sich selbst und andererseits den/die Ehepartner/in. Der Gesetzgeber hat dafür ausdrücklich eine solidarische Haftung beider Ehegatten vorgesehen. Das bedeutet, dass jeder Ehegatte bis zur vollständigen Bezahlung für die Schuld einzustehen hat und vom Gläubiger belangt werden kann.

Handelt ein Ehegatte als Vertreter der ehelichen Gemeinschaft, überschreitet er aber seine Vertretungsbefugnis, kommt es darauf an, ob diese Überschreitung für den Dritten erkennbar war, mithin, ob der Dritte gutgläubig war. Ist dies der Fall, wird der (nicht handelnde) Ehegatte aus Gründen des Verkehrsschutzes dennoch verpflichtet und haftet solidarisch. Hätte der Dritte die Überschreitung der Vertretungsbefugnis erkennen können, haftet der handelnde Ehegatte allein.

Für die Erkennbarkeit sind die wirtschaftlichen Verhältnisse der Ehegatten nicht von Bedeutung, wohl aber der von ihnen **gezeigte** Lebensstil. So kann bspw. für ein Ehepaar mit Villa und zwei grossen Autos der Kauf eines HD-TV-Gerätes für mehrere tausend Franken zu den laufenden Bedürfnissen gehören, während dies in gewöhnlichen Verhältnissen wohl regelmässig verneint werden muss.

Festzuhalten ist, dass eine Solidarhaftung nur dann entsteht, wenn das Gesetz sie ausdrücklich vorsieht. Insofern bildet Art. 166 ZGB eine eherechtliche Sondernorm. Eine ausdrückliche solidarische Haftung ist auch in den meisten Steuergesetzen vorgesehen: Nach st. gallischem Steuergesetz werden Ehegatten, die in ungetrennter Ehe leben, unabhängig ihres Güterstandes gemeinsam besteuert und haften solidarisch für die Steuerschulden. Wird ein Ehegatte jedoch zahlungsunfähig, wird die Solidarität aufgehoben und der andere Ehegatte haftet nur für die Steuern seines Einkommens- und Vermögensanteils.

(2) Wirkung im Innenverhältnis

Im Innenverhältnis stellt sich die Frage, welcher Ehegatte die Schuld letztlich zu übernehmen hat. Hier beurteilt sich die Haftung (bzw. der Ausgleich) nach anderen Kriterien:

Dr. iur. HSG
Monika Brenner
Rechtsanwältin / Notarin
Fachanwältin SAV
Familienrecht
Abtwil SG



Erfolgte das Rechtsgeschäft zur Deckung der familiären Bedürfnisse, beurteilt sich die Übernahme nach den zwischen den Ehegatten vereinbarten Regeln über die Tragung des Unterhaltes.

Fällt dagegen das Rechtsgeschäft ausserhalb dieses Bedarfs, muss der handelnde Ehegatte diese Schuld (intern) alleine übernehmen. Musste im Rahmen der Solidarhaftung der Ehepartner diese Schuld gegenüber einem Dritten begleichen, kann ein Regressanspruch gegenüber dem handelnden Ehegatten entstehen.

Wird ein Ehegatte zahlungsunfähig, haftet der andere Ehegatte nur für die Steuern seines Einkommens- und Vermögensanteils.

Ausdrückliches Zustimmungserfordernis

Für das Zustandekommen besonders risikoreicher Rechtsgeschäfte benötigt ein Ehegatte die Zustimmung des anderen:

- Eingehung einer Bürgschaft,
- Kündigung der Familienwohnung,
- Verpfändung oder Barbezug von Freizügigkeitsleistungen,
- Übertragung von Miteigentumsanteilen oder Schenkungen von Errungenschaftswerten unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung,

- Verfügungen über Vermögenswerte des Gesamtgutes bei der Gütergemeinschaft.

Ohne die ausdrückliche und schriftliche Zustimmung kommen solche Rechtsgeschäfte nicht gültig zustande.

Konsumkreditverträge

Bis zum Inkrafttreten des Konsumkreditgesetzes 2001 war für Abzahlungsverträge die Zustimmung des Ehegatten erforderlich. Diese wurde zwischenzeitlich aufgehoben. Wurde von einem der Ehegatten ein Kreditvertrag abgeschlossen, stellt sich regelmässig die Frage, wer im internen Verhältnis für die Kreditraten haftet. Dabei kommt es auf die Verwendung der Kreditsumme an: Wurde der Betrag für die Familie verwendet, können die Kreditraten bei der Trennung im Unterhaltsbedarf berücksichtigt werden. Bei der Scheidung fällt die verbleibende Schuld in die Errungenschaft desjenigen Ehegatten, welcher den Vertrag eingegangen ist. Besteht dagegen noch ein Gegenwert, z.B. wenn mit dem Kredit ein Auto finanziert wurde, ist die Schuld von jenem Ehegatten zu übernehmen, welcher auch den Vermögenswert übernimmt.

Haftungssubstrat

Das Haftungssubstrat ist je nach dem Güterstand unterschiedlich.

- Leben die Ehegatten unter dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung, haftet jeder mit seinem ganzen Vermögen, also mit seinem Eigengut und seiner Errungenschaft, für Schulden gegenüber Dritten, welche ihn oder die eheliche Gemeinschaft betreffen. Das Gleiche gilt bei der Gütertrennung.

- Unterstehen die Ehegatten der Gütergemeinschaft, haftet für Vollschulden das Eigengut und das Gesamtgut. Für Eigengutsschulden haften das Eigengut und die Hälfte des Gesamtgutes.

Ehegatten in der Betreuung

Besondere Regeln sieht das Betreibungsrecht für Ehegatten vor:

- Grundsätzlich kann jeder Ehegatte für seine Schulden betrieben werden. Besteht kein Vermögenssubstrat, kommt es zur Einkommenspfändung. Dabei kann für Schulden des Schuldnerhegatten nicht das Einkommen des anderen Ehegatten gepfändet werden. Indirekt ist dies aber dennoch der Fall, da der Ehegatte in der Regel verpflichtet wird, einen höheren Beitrag zum Unterhalt der Familie zu leisten, indem eine höhere Quote des Einkommens des Schuldners gepfändet wird.
- Leben die Ehegatten unter dem Güterstand der Gütergemeinschaft, müssen, unabhängig davon, ob es sich um eine Vollschuld oder um eine Eigengutsschuld handelt, alle Betreibungsurkunden beiden Ehegatten einzeln zugestellt werden.
- Ehegatten können privilegiert, d.h. ohne vorherige Betreuung, am Pfändungsvollzug des Gatten teilnehmen.

Möglichkeiten der Haftungsreduktion

(1) Regelungen im Güterrecht

Mit der Gütertrennung kann die Beteiligung eines Ehegatten an den Schulden des anderen Ehegatten reduziert werden. Zwar erfolgt keine Aufteilung eines Rückschlages (= negativer Vorschlag). Die Reduktion wirkt sich aber dadurch aus,

dass der nicht verschuldete Ehegatte den anderen Ehegatten nicht an seinem (positiven) Vorschlag beteiligen muss. Auf Begehren eines Ehegatten ordnet der Richter die Gütertrennung an, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser kann sich durch die Überschuldung eines Ehegatten ergeben, aber auch, wenn die Interessen der ehelichen Gemeinschaft gefährdet sind.

(2) Entzug der Vertretungsbefugnis

Die aus der ehelichen Gemeinschaft fließende Vertretungsordnung, die unter allen Güterständen ihre Gültigkeit hat, birgt ein beträchtliches Risiko in sich. Überschreitet ein Ehegatte seine Vertretungsbefugnis, kann der andere beim Richter im Rahmen eines Eheschutzverfahrens den Entzug der Vertretungsbefugnis beantragen.

Ein solcher Entzug ist immer **in die Zukunft** gerichtet und kann nicht verlangt werden, um ein bereits abgeschlossenes Rechtsgeschäft rückgängig zu machen.

Allerdings entfaltet ein solcher Entzug der Vertretungsbefugnis nur dann seine Wirkung gegenüber Dritten, wenn ihm dieser bekannt war. Dabei wird, aufgrund der damit verbundenen Nachteile, meist von einer Publikation des Entscheides abgesehen, wenn Dritte und potentielle Geschäftspartner persönlich in Kenntnis gesetzt werden können. Zu beachten ist aber immerhin, dass der richterliche Entzug der Vertretungsbefugnis im externen Verhältnis nur dann seine Wirkung entfaltet, wenn der Dritte nicht mehr gutgläubig ist.

Im internen Verhältnis, oder wenn der Dritte wusste, dass die Vertretungsbefugnis entzogen wurde, wird nur der handelnde Ehegatte verpflichtet und er haftet persönlich für die eingegangenen Schulden. ■



Zweitwohnungsinitiative – Wie weiter?

Am 11. März 2012 wurde die Zweitwohnungsinitiative angenommen, die den Bau von Zweitwohnungen stark einschränkt. Seit dem 1. Januar 2013 ist die vom Bundesrat erlassene Übergangsverordnung dazu in Kraft. Ein Überblick über Inhalt und Konsequenzen.

1. Überblick

Der neue Artikel 75b der Bundesverfassung (BV) beschränkt den Anteil von Zweitwohnungen am Gesamtbestand von Wohneinheiten einer Gemeinde auf höchstens 20 Prozent. Messgrösse ist die Bruttogeschossfläche.

Für die Umsetzung müssen nach Verständnis des Bundesrats auf Gesetzesebene Ausführungsbestimmungen erlassen werden; die Verfassungsnorm ist nicht selbst-erklärend. In Art. 197 Ziff. 9 der Übergangsbestimmungen zur BV wird für diesen Gesetzgebungsprozess ein Zeitraum von 2 Jahren reserviert. Danach muss der Bundesrat die

nötigen Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe regeln. Baubewilligungen für Zweitwohnungen in Gemeinden, die ab dem 1. Januar 2013 und dem Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes oder notfalls der Verordnung erteilt werden, sind *nichtig*.

Die seit Anfang Jahr geltende Verordnung ist eine Übergangsverordnung zur Regelung der Verhältnisse bis zum Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes. Diese Verordnung ist also nicht zu verwechseln mit der Verordnung, die nach 2 Jahren erlassen werden muss, wenn das Ausführungsgesetz bis dahin noch nicht in Kraft sein sollte.

2. Wo gilt das neue Recht?

Wer sich fragt, ob die Gemeinde, in der die eigene Zweitwohnung liegt, oder in der man eine Ferienwohnung kaufen will, dem neuen Recht untersteht, findet im Anhang der Verordnung eine Liste mit insgesamt 570 Gemeinden. Im Kanton St.Gallen sind es die Gemeinden Bad Ragaz, Flums, Pfäfers, Quarten, Armden, Goldingen, Ebnet-Kappel, Stein, Nesslau-Krummenau, Wildhaus-Alt St.Johann, Hemberg, Krinau und Neckertal. Bei diesen wird aber lediglich vermutet, dass der Zweitwohnungsanteil bei über 20 Prozent liegt. Betroffene Gemeinden haben

die Möglichkeit, in einem bereinigten Nachweis den vermuteten Zweitwohnungsanteil zu widerlegen. Von dieser Möglichkeit will z.B. die Gemeinde Urnäsch Gebrauch machen, wie den Medien entnommen werden konnte.

3. Was gilt als Zweitwohnung?

Der neue Art. 75b BV hält fest, dass die *Bruttogeschossfläche* Referenzzahl sein soll. Deren Gesamtsumme von Zweitwohnungen darf 20 Prozent der gesamthaft für Wohnzwecke genutzten Bruttogeschossfläche einer Gemeinde nicht überschreiten. Die Übergangsverordnung vereinfacht dies in Art. 1 Abs. 2, indem nur die *Zahl der Zweitwohnungen* als Basis genommen wird. Grund ist, dass die meisten Gemeinden über ungenügendes Zahlenmaterial über die Bruttogeschossfläche der auf ihrem Gebiet bestehenden Bauten inkl. Wohneinheiten verfügen.

Als *Zweitwohnungen* gelten gemäss Verordnung Wohnungen, die nicht durch Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde oder durch Personen zu Erwerbs- oder Ausbildungszwecken dauernd genutzt werden. *Umnutzungen bestehender Wohnungen* sind weiterhin möglich, insbesondere wenn sie im Zusammenhang mit einem Wohnsitzwechsel, einer Zivilstandsänderung, einem Erbgang stehen oder im Interesse des Ortsbildschutzes geboten sind. Verboten ist lediglich die missbräuchliche

Umnutzung bestehender Wohnungen, z.B. der Verkauf einer Erstwohnung als Zweitwohnung, damit eine neue Erstwohnung erstellt werden kann.

Mit dem in der Verordnung gewählten weiten Begriff der Zweitwohnung bleiben damit zwar Erstwohnungen – also Wohnungen, deren Nutzer Wohnsitz in der Gemeinde haben – sowie Wohnungen, die zu Erwerbs- oder Ausbildungszwecken (dauernd, aber evtl. von mehreren Personen) genutzt werden, ausgeklammert. Hingegen erfasst die Verordnung auch touristisch bewirtschaftete Wohnungen. Dies hat zur Folge, dass sich der weite Zweitwohnungs-begriff auf die Berechnung der Zweitwohnungsanteile in den Gemeinden erhöhend auswirkt.

Bei *Hotels* greift die Verordnung dagegen auch bei einer geplanten Umnutzung in Zweitwohnungen. Diese ist nur erlaubt, wenn der Betrieb als Hotel bewilligt und während mindestens 25 Jahren auch als Hotel geführt worden ist. Zudem muss ein unabhängiges Gutachten aufzeigen, dass das Hotel ohne Verschulden des Hoteliers ohne Umnutzung nicht mehr rentabel weitergeführt werden kann.

4. Welche Einschränkungen bringt das neue Recht?

In erster Linie schränkt die Verordnung den Bau *neuer* Wohnungen in Gemeinden ein, die einen Zweitwohnungsanteil von über 20 Prozent aufweisen. Neue Zweitwohnungen können nur noch bewilligt werden, wenn sie sog. «qualifiziert touristisch bewirtschaftet» werden (Art. 4 der Verordnung).

Der Begriff «qualifiziert touristisch bewirtschaftet», bzw. strukturierte Beherbergungsform soll hohe Hürden für neue Zweitwohnungen setzen. Damit neue Zweitwohnungen gebaut werden können, sollen gemäss den Ausführungen in den Erläuterungen zur Verordnung folgende Voraussetzungen vorliegen müssen:

- Es muss ein hotelmässiges Betriebskonzept vorliegen,

das auch tatsächlich in Anspruch genommen wird.

- Erneuerungsinvestitionen müssen gesichert sein.
- Die Eigennutzung bleibt möglich, wobei diese pro Hauptsaison höchstens 3 Wochen stattfinden soll, ausser es erfolgt eine Miete wie ein Dritt-Gast (allerdings nur kurzfristig, nicht als Dauermieter).
- Ein Anbieten zur Vermietung über eine Vertriebsorganisation genügt nicht.
- Die Wohnungen dürfen nicht individuell ausgestaltet sein.

Ob der Gesetzgeber gestützt auf Art. 75b BV derart detailliert in organisatorische Voraussetzungen von Wohnungen, die von nichtortsansässigen Personen bewirtschaftet werden, eingreifen darf, ist vor dem Hintergrund der durch die BV geschützten Wirtschaftsfreiheit und des ebenfalls in der BV verankerten Verhältnismässigkeitsgrundsatzes zumindest fraglich. Will der Vermieter jede Wohnung anders und persönlich gestalten, kann ihm der Staat dies kaum verbieten. Zudem ist nicht einzusehen, wieso der Eigentümer seine Ferienwohnung nicht selber oder durch direkte (entgeltliche) Zurverfügungstellung an Verwandte, Bekannte längere Zeit soll nutzen dürfen. An sich müsste genügen, dass die Wohnung tatsächlich genutzt wird, also nicht leer bleibt. Die Erläuterungen, die zwar nur Materialien sind, aber immerhin als Weisungen an die Gemeinden verstanden werden müssen, gehen hier also zu weit. Die Beurteilung wird aber jeder Gemeinde überlassen bleiben. Eine Ungleichbehandlung zwischen Ortsansässigen und Nichtortsansässigen ergibt sich aus Art. 4 Ziff. 2 lit.b der Verordnung: Der Nichtortsansässige muss nämlich eine gewerbliche Bewirtschaftung für seine Ferienwohnung nachweisen. Beim Ortsansässigen soll demgegenüber gemäss den Erläuterungen genügen, dass die von ihm vermieteten Wohnungen einem anerkannten Klassifikationssystem ange-

Als Zweitwohnungen gelten gemäss Verordnung Wohnungen, die nicht durch Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde oder durch Personen zu Erwerbs- oder Ausbildungszwecken dauernd genutzt werden.

Neue Zweitwohnungen können nur noch bewilligt werden, wenn sie sog. «qualifiziert touristisch bewirtschaftet» werden.

geschlossen sind. Die Klassifikation ist indessen ein Qualitätsmerkmal und kein sachliches Kriterium. Die Erläuterungen relativieren richtigerweise ihre eigenen strikten Voraussetzungen teilweise mit der Aussage, dass auch ein nichtortsansässiger Betreiber nicht zwingend dritte professionelle Vermieter beauftragen muss, sondern die Vermietung seiner Wohnungen selber vornehmen kann, wenn er die nötigen Voraussetzungen mitbringt, dies auch gewerblich zu tun.

Hinzuweisen ist schliesslich auf eine weitere Ausnahme. Gemäss Art. 8 der Verordnung (Übergangsbestimmungen) können Zweitwohnungen bewilligt werden, wenn ein *projektbezogener* Sondernutzungsplan (Überbauungsplan, Gestaltungsplan) vorliegt. Dieser muss vor dem 1. März 2012 genehmigt worden sein und die wesentlichen Elemente der Baubewilligung betreffend Lage, Stellung, Grösse und Gestaltung der Bauten und Anlagen sowie deren Nutzungsart und Nutzungsmass regeln.

Zudem können nach Art. 5 der Verordnung weiterhin Baubewilligungen für Zweitwohnungen in landschaftsprägenden Bauten in Streusiedlungsgebieten erteilt werden, die im kantonalen Richtplan räumlich festgelegt sind und in denen die Dauerbesiedlung im Hinblick auf die anzustrebende räumliche Entwicklung gestärkt werden soll.

Gemäss Art. 6 der Verordnung muss die Baubewilligungsbehörde in der Bewilligung einer neuen Wohnung die Pflicht zur Nutzung als Erstwohnung oder als qualifiziert touristisch bewirtschaftete Zweitwohnung festlegen. Zudem muss das Grundbuchamt angewiesen werden, auf dem Grundbuchblatt die Anmerkung «Erstwohnung» oder «qualifiziert touristisch bewirtschaftete Wohnung» anzubringen.

5. Was gilt für Zweitwohnungen, die vor dem 1. Januar 2013 bewilligt wurden?

Die mit der Zweitwohnungsinitiative angenommene Übergangsbestimmung der BV nimmt auch auf die Baubewilligungspraxis Einfluss. Art. 197 Ziff. 8 Abs. 2 BV hält fest, dass nur noch Baubewilligungen, die vor dem 1. Januar 2013 erteilt wurden, gültig sind. Das bedeutet, dass die Bewilligung *rechtskräftig* erteilt worden sein muss. Bewilligungen, die zwar noch im Jahr 2012 erteilt wurden, nun aber durch Rechtsmittel angefochten sind, unterliegen damit ebenfalls dem Bewilligungsverbot. Baubewilligungen für Zweitwohnungen, die vor dem 31. Dezember 2012 rechtskräftig geworden sind, können in Zukunft als Zweitwohnungen genutzt werden. Sie sind auch in Gemeinden mit einem Zweitwohnungsanteil von über 20 Prozent noch nicht rechtswidrig geworden, zumal sich ohnehin nicht feststellen lässt, welche Zweitwohnung zur Überschreitung der Obergrenze von 20 Prozent führt.

Die Zweitwohnungsbeschränkung gilt als Ausdruck eines erheblichen öffentlichen Interesses, das eine unmittelbare Anwendung auch in Beschwerdeverfahren gegen Verfügungen finden muss, die noch unter dem bisherigen Recht erlassen worden sind. Vorhaben, die unter das vorsorgliche Baubewilligungsverbot i.S.v. Art. 197 Ziff. 9 Abs. 2 BV und der konkretisierenden Verordnung fallen, sind deshalb nichtig.

Wohnungen, die am 11. März 2012 bereits bestanden oder rechtskräftig bewilligt waren, können grundsätzlich auch in Gemeinden mit einem Zweitwohnungsanteil von über 20 Prozent im Rahmen der vorbestehenden, anrechenbaren Bruttogeschossfläche von Erst- in Zweit- und von Zweit- in Erstwohnungen umgenutzt wer-

den. Für Umnutzungen, die ohne baubewilligungspflichtige Vorgänge – wie etwa einen Umbau oder eine über das übliche Mass einer Renovation hinausgehende Erneuerung – auskommen, greift das Bewilligungsverbot von vornherein nicht. Vorbehalten bleiben gemäss Art. 3 Abs. 1 der Verordnung überdies allfällige kantonale bzw. kommunale Nutzungseinschränkungen. So ist die Umnutzung beispielsweise nicht zulässig bei Wohnungen, die aufgrund einer bestehenden Erstwohnanteilsregelung nur als Erstwohnungen genutzt werden dürfen.

6. Welche Wirkungen hat das neue Recht auf Grundstückskaufverträge?

Art. 4 der Verordnung schränkt nur, aber immerhin, die Nutzung eines Grundstücks in einer Gemeinde mit einem Zweitwohnungsanteil von mehr als 20 Prozent ein. Ein Grundstückskaufvertrag hat die Veräusserung von Eigentum zum Inhalt (Art. 184 Abs. 1 OR). Die Verordnung untersagt nach den bisher bekannten Stellungnahmen von Fachjuristen den Abschluss eines Vertrages über den Kauf eines Grundstücks in einer Gemeinde mit einem Zweitwohnungsanteil von mehr als 20 Prozent, selbst wenn dieser letztlich zum Bau einer Zweitwohnung führen sollte, nicht. So lässt sich wohl auch nicht sagen, dass solche Grundstückskaufverträge wegen Verstosses gegen die neuen Verfassungsbestimmungen widerrechtlich (Art. 19 Abs. 2 OR) und somit nichtig (Art. 20 Abs. 1 OR) sind. Die Übereignung eines Grundstücks in einer Gemeinde mit einem Zweitwohnungsanteil von mehr als 20 Prozent, wenn sie letztlich zum Bau einer neuen Zweitwohnung führen sollte, erscheint zwar aus Sicht der neuen Verfassungsbestimmung und der Verordnung pro-

Baubewilligungen für Zweitwohnungen, die vor dem 31. Dezember 2012 rechtskräftig geworden sind, bleiben gültig.



lic. iur. Jürg Bereuter
Rechtsanwalt
St. Gallen

blematisch. Vertragsrechtlich ist sie aber kaum zu beanstanden. Anders sieht es allerdings aus, wenn beide Parteien im Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages bezwecken, dem Käufer ein Grundstück zu verkaufen, das diesem als Zweitwohnung dienen soll. In einer solchen Konstellation ist der Grundstückkaufvertrag infolge eines gemeinsamen widerrechtlichen Vertragszwecks nichtig. Dem Verkäufer ist somit zu empfehlen, eine Klausel in den Grundstückkaufvertrag

aufzunehmen, wonach der Käufer an die Zweitwohnungsverordnung gebunden ist und er die Wohnung daher nur als «Erstwohnung» oder als «qualifiziert touristisch bewirtschaftete Wohnung» nutzen darf. ■



Für ein lebenswertes Leben spenden.

Die Stiftung Waldheim bietet Erwachsenen mit schwerer geistiger, körperlicher und psychischer Behinderung eine Heimat fürs Leben. Ihre Spende hilft uns, diese wichtige Aufgabe zu erfüllen: www.stiftung-waldheim.ch

Spendenkonto 90-18177-2



Eine Heimat
für Behinderte.



IMPRESSUM

Herausgeber

St.Gallischer Anwaltsverband SGAV
Postfach 1829, 9001 St.Gallen
tel. 071 227 10 20
info@anwaltsverbandsg.ch
www.anwaltsverbandsg.ch

Redaktion

PR-Kommission
St.Gallischer Anwaltsverband SGAV

Redaktionelle Betreuung

Ueli Habersaat
Habersaat Public Relations H.P.R.
Pestalozzistrasse 5, 9400 Rorschach
tel. 071 845 59 90
info@hapr.ch

Inserateverwaltung

MetroComm AG
Zürcherstrasse 170, 9014 St.Gallen
tel. 071 272 80 50
info@metrocomm.ch
www.metrocomm.ch

Layout / Druck

Schmid-Fehr AG
9403 Goldach

Erscheinungsweise

3x pro Jahr

Auflage

3'100 Exemplare

Aus dem Bundesgericht

Gurtenpflicht gilt auch am Rotlicht

Die Pflicht zum Tragen von Sicherheitsgurten gilt auch dann, wenn ein Fahrer vor einem Rotlicht steht. Dies hat das Bundesgericht entschieden.

Das Gericht bestätigte damit eine Busse gegen einen Taxifahrer, der sich beim Stopp an einer roten Ampel kurz abgeschnallt hatte, um aus einer Schublade unter einem Sitz eine Visitenkarte für seinen Fahrgast hervorzuholen. Beim Wechsel auf Grün schnallte sich der Taxifahrer vor der Weiterfahrt wieder an. Dabei wurde er von der Polizei beobachtet und mit 60 Franken gebüsst wegen Nichttragens der Sicherheitsgurte.

In einer öffentlichen Beratung wies die strafrechtliche Abteilung des Bundesgerichts mit drei zu zwei Richterstimmen die Beschwerde des Gebüssteten ab. Dabei wurde die Auslegung von Art.3a Abs. 1 der Verkehrsregelverordnung VRV diskutiert: «Bei Fahrzeugen, die mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind, müssen Führer und mitfahrende Personen die vorhandenen Sicherheitsgurten während der Fahrt tragen. Die Fahrzeugführer haben sicherzustellen, dass Kinder unter zwölf Jahren ordnungsgemäss gesichert sind.»



Der Entscheid basiert auf der Auslegung der Formulierung «während der Fahrt». Das Gericht befand, eine «Fahrt» beinhalte das Zurücklegen einer Strecke von der Abfahrt bis zur Ankunft am Ziel; der verkehrsbedingte Stopp an einem Rotlicht sei daher ebenfalls Teil der «Fahrt». Die Polizei sprach die Busse gegen den Taxifahrer damit zu Recht aus.

Die beiden unterlegenen Richter dagegen hatten argumentiert, dass nur die eigentliche Bewegung des Fahrzeuges als «Fahrt» zu bewerten sei, nicht jedoch ein vorübergehender Stillstand des Fahrzeugs, wie beispielsweise vor einer Ampel. Dabei wurde auch die Frage aufgeworfen, ob ansonsten die Pflicht zum Tragen von Sicherheitsgurten auch während eines mehrstündigen Staus gelte. Die Richterminderheit führte weiter das fragwürdige Gegenargument an, dass Sicherheitsgurten bei einem Auffahrunfall auf ein stehendes Fahrzeug nichts nützen würden.

BGE 6B_5/2011 vom 14. Juli 2011

«ALLES WAS RECHT IST»

gesammelt von RA Bruno A. Hubatka

- Klageantwort einer Gegenseite Anfang 2013 vor Gericht: «Die Klägerin macht den Fall komplex. Aus diesem Grunde ist die Klage abzulehnen bzw. nicht darauf einzutreten.»
- Richter: «Sie haben also gesagt, der Kläger sei ein Sauker! Stimmt das?» Beklagter: «Allerdings, aber gesagt habe ich es nicht!»

- «Sie bekommen entweder 400 Franken, fünf Tage Sozialdienst in einer gemeinnützigen Einrichtung oder zehn Tage Gefängnis», stellt der Richter dem Angeklagten zur Auswahl. «Wenn Sie mich schon so fragen, Herr Richter, dann nehme ich natürlich das Geld!»
- «Sie knackten also den Safe und raubten neben den fünfzigtausend Franken auch sämtliche darin befindlichen Wertpapiere und den Schmuck. Und was taten Sie dann?» – «Ich schlich mich still und leise fort!»
- «Sie sind beschuldigt, Ihren Nachbarn unter Schimpfworten in den Wald getrieben und dort ganz fürchterlich verprügelt zu haben. Sind Sie da nicht ein bisschen zu weit gegangen, Angeklagter?» – «Ja, das stimmt, Herr Richter. Ich hätte es schon vorher auf der Wiese tun sollen!»
- Uneinigkeit vor den Schranken des Gerichts: «Sie sind also der Verdächtige?», wendet sich der Richter zu dem Angeklagten. «Nein, nein, Herr Richter!», erwidert der Angeklagte empört. «Das bin ich auf keinen Fall. Ich bin lediglich der Täter!»



Der neue Audi SQ5 TDI.

Er ist das erste S Modell von Audi mit einem Dieselmotor. Er vereint neuste Motoren-, Getriebe- und Antriebstechnologien und erreicht damit höchste Sportlichkeit bei besonders niedrigem Verbrauch. Der Audi SQ5 TDI ist ein alltagstauglicher SUV mit markantem, dynamischem Design.

Audi SQ5 3.0 TDI, Normverbrauch gesamt: 6,8 l/100 km, Benzinäquivalent: 7.6 l/100 km, 179 g CO₂/km (Durchschnitt aller verkauften Neuwagen: 153 g/km), Energieeffizienz-Kategorie: D.

Jetzt Probe fahren



Zürcher Strasse 162, 9001 St. Gallen
Tel. 071 274 80 74, www.city-garage.ch

Verkaufsstelle:

City-Garage AG

Breitstrasse 3, 9532 Rickenbach
Tel. 071 929 80 30, www.city-garage.ch

Vorsprung durch Technik 